

Besprechung / Compte rendu

Droit de la concurrence – Commentaire Romande

PIERRE TERCIER | CHRISTIAN BOVET (Hg.)

Helbing & Lichtenhahn, Basel 2002, L +1633 Seiten, CHF 448.–, ISBN 3-7190-1706-0

Das Kartellrecht nimmt seit der Revision des Kartellgesetzes von 1995 im schweizerischen Rechtssystem einen bedeutenden Platz ein. Dies kommt unter Anderem darin zum Ausdruck, dass sich zahlreiche Autoren seiner angenommen haben. Insbesondere sind eine ganze Reihe von Kommentaren, Monographien und Lehrbüchern erschienen, die das Kartellgesetz von 1995 mehr oder weniger detailliert durchdringen. Zu erwähnen sind insbesondere der bereits 1996 (2. Lieferung 1997) erschienene Kommentar HOMBURGER/SCHMIDHAUSER/HOFFET/DUCREY, der handliche Kurzkommentar von JÜRIG BORER aus dem Jahre 1998, der in der Reihe des schweizerischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts erschienene Band V/II zum Kartellrecht aus dem Jahre 2000 (herausgegeben von ROLAND VON BÜREN und LUCAS DAVID) und als – wohl führendes – Lehrbuch das schweizerische Kartellrecht von ROGER ZÄCH aus dem Jahre 1999. Seit kurzem ist diese bereits stattliche Anzahl von Publikationen, welchen eine umfassende Darstellung des schweizerischen Kartellrechts gemeinsam ist, durch einen Kommentar in französischer Sprache ergänzt worden. Das Werk kommt zwar nur kurze Zeit vor Abschluss der jüngsten Revision des Kartellgesetzes heraus, trotzdem dürfte sich seine Anschaffung nicht lediglich für Interessierte französischer Muttersprache lohnen. Als zusätzliche «unique selling proposition» enthält der Commentaire Romand nämlich neben der Kommentierung des Kartellgesetzes auch eine umfassende Darstellung des Preisüberwachungsgesetzes (PüG), des Binnenmarktgesetzes (BGBM) sowie des Gesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG). Keines der deutschsprachigen Werke deckt diese dem Kartellrecht sehr nahe liegenden Rechtsgebiete ebenfalls ab. Dazu kommt, dass das Werk die aktuellste umfassende Darstellung der Praxis zum Kartellgesetz von 1995 enthält. Literatur und Entscheide sind zu einem erheblichen Teil bis ins Jahr 2001 berücksichtigt worden.

Eine erste Auseinandersetzung mit dem mit 1634 Seiten (wovon über 1000 Seiten allein der Kommentierung des Kartellgesetzes gewidmet sind) schon vom Volumen her stattlichen Werk zeigt, dass dieses in qualitativer Hinsicht den Vergleich mit den bestehenden deutschsprachigen Werken keineswegs zu scheuen braucht. Im Gegenteil: der grösste Teil der Beiträge, die von insgesamt 18 Autoren stammen, zeichnet sich durch eine in die Tiefe gehende Darstellung der Materie aus. Überzeugend wirkt auch die zumeist sehr klare Strukturierung der einzelnen Kommentare, die zwar nicht immer dem gleichen Schema folgt, was jedoch in der Natur der Sache liegt. Äusserst nützlich sind neben der allgemeinen Bibliographie die teilweise sehr ausführlichen Bibliographien der einzelnen Beiträge sowie die von ERIC BIESEL zusammengestellte Übersicht über sämtliche schweizerischen Entscheidungen im Kartellrecht, aufgeführt nach den einzelnen Branchen. Für den Praktiker ist es klar, dass die wettbewerbsökonomischen Gegebenheiten je nach Branche ganz verschieden aussehen. Gerade deshalb ist es von grösstem Nutzen, sich anhand dieser Entscheidungsübersicht rasch einen Überblick über bereits bestehende Präjudizien in einer bestimmten Industrie verschaffen zu können.

Angesichts des Umfangs der Kommentierung ist es unmöglich, sich im Rahmen einer Buchbesprechung mit allen Beiträgen auseinanderzusetzen. Diese unterscheiden sich, wie die beiden Herausgeber im Vorwort selbst betonen, sowohl in der Tiefe der Auseinandersetzung mit der Materie als auch zum Teil in den darin zum Ausdruck gebrachten Auffassungen. Diese Charakteristika einer Kollektivkommentierung sind unvermeidbar, werden jedoch aufgewogen durch den Vorteil, dass die Autoren grösstenteils Praktiker des Kartellrechts sind, welche ihr Gebiet nicht lediglich aus dogmatischer Sicht, sondern aus ihrer täglichen praktischen Auseinandersetzung damit kennen. Die Qualität der Beiträge des Commentaire Romand ist Beweis für die Vorzüge dieser Kommentierungsformel.

Einige Beiträge verdienen trotzdem besondere Erwähnung. Dies gilt zunächst für die ausführliche allgemeine Einführung in das Kartellrecht aus der Feder von PIERRE TERCIER, dem ehemaligen Präsidenten der Kartellkommission und ersten Präsidenten der Wettbewerbskommission. Seine äusserst klar strukturierte Darstellung knüpft an die verfassungsmässigen Grundlagen des schweizerischen Kartellrechts und erinnert den Leser an die Wurzeln der heute geltenden Regelung in den Gesetzen von 1962 und 1985. Besonders wertvoll ist auch seine systematische Einführung in die heute geltende Regelung im 4. Kapitel seiner allgemeinen Einleitung. TERCIER'S einleitender Beitrag wird durch einen Rechtsvergleich abgeschlossen, welcher das schweizerische Kartellgesetz in den internationalen Kontext stellt. Der knapp 70 Seiten lange Einleitungsbeitrag von TERCIER sei jedermann empfohlen, der sich innert Kürze einen Überblick über das schweizerische Kartellrecht verschaffen will.

Als wohl einziger Kartellrechtskommentar der Schweiz enthält der *Commentaire Romand* auch einen Beitrag eines amtierenden Bundesrates. In konziser Weise stellt JOSEPH DEISS auf weniger als 20 Seiten die ökonomischen Aspekte des schweizerischen Kartellgesetzes dar. Er stellt dieses in den Kontext der verschiedenen wettbewerbsökonomischen Schulen und betont den offenen und liberalen Charakter der geltenden Regelung.

Neben derart prominenten Beiträgen enthält der französische Kommentar auch eine Reihe origineller Ideen. So will PIERRE-ALAIN KILLIAS in seiner Kommentierung von Art. 3 Abs. 2 KG (N 58) diese Bestimmung im Rahmen der Systematik von Art. 5 bis 7 KG als Ausnahme der vom Gesetz vorgesehenen Unzulässigkeit sehen. Eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung oder eine missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung könne ausnahmsweise zulässig sein, wenn sich diese ausschliesslich aus Immaterialgüterrechten ergeben. Vor dem Hintergrund des klaren Wortlauts von Art. 3 Abs. 2 KG («nicht unter das Gesetz fallen Wettbewerbswirkungen...») erscheint allerdings eine derartige systematische Auslegung nicht gerade zwingend.

Durch ihre grosse Dichte und ausführliche und aktuelle Behandlung der Praxis zeichnen sich die Beiträge von SILVIO VENTURI zu den Bestimmungen über das materielle Fusionskontrollrecht sowie von EVELYNE CLERC zum Missbrauch marktbeherrschender Stellungen aus. Beiden Beiträgen ist die praktische Erfahrung der Autoren auf den behandelten Gebieten stark anzumerken. Während der Beitrag von PHILIPPE GUGLER und PHILIPP ZURKINDEN zu einer der Kernbestimmungen des Kartellgesetzes – nämlich zu Art. 5 KG über unzulässige Wettbewerbsabreden – angesichts der Bedeutung der Materie etwas kurz ausgefallen ist, überzeugen die Beiträge von ALESSANDRO BIZZOZERO zu Art. 18 bis 25 und von BENOÎT CARRON zu Art. 26 bis 31 und bzw. 39 bis 44 KG durch eine systematische Darstellung von Behördeorganisation und Verfahren. Das Gleiche gilt für CHRISTIAN BOVETS Beitrag zum Fusionskontrollverfahren (Art. 32 bis 38 KG). Die Entscheidung der Herausgeber, die Kommentierung des Verfahrensrechts jeweils kapitelweise einem Autor zu überlassen, hat sich bewährt und zu einer klaren und systematischen Darstellung der Materie beigetragen.

Nicht lediglich aus Gründen der Vollständigkeit verdienen es schliesslich die drei Kommentierungen zum Preisüberwachungsgesetz, zum Binnenmarktgesetz und zum Gesetz über die technischen Handelshemmnisse erwähnt zu werden. JACQUES BONVIN, BENOÎT CARRON, LAURENT MOREILLON und PIERRE-ALAIN KILLIAS geben eine aktuelle und umfassende Darstellung zur Praxis des Preisüberwachungsgesetzes. MANUEL BIANCHI DELLA PORTA, EVELYNE CLERC und VINCENT MARTENET kommentieren das Binnenmarktgesetz. Insbesondere der Schlüsselbestimmung von Art. 5 (öffentliche Beschaffungen) ist die praktische Erfahrung der Autorin EVELYNE CLERC als Mitglied der Eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen anzumerken. Wer in diesem rasch an Bedeutung gewinnenden Gebiet praktizieren will, kommt um den französischen Kommentar zum Binnenmarktgesetz nicht herum. Last but not least sei der kurze und konzise Kommentar zum Gesetz über die technischen Handelshemmnisse von NINA MERKT-MATTHEY erwähnt.

Insgesamt überzeugt das Werk des französischsprachigen Autorenkollektivs von seiner Konzeption und seiner inhaltlichen Qualität her. Es dürfte trotz der bald abgeschlossenen Revision des Kartellgesetzes auf Jahre hinaus ein nützliches Nachschlagewerk bleiben.

RA Dr. Franz Hoffet, Zürich